

Unternehmensstrafrechtliche Tage

1

Michael Kubiciel (Hrsg.)

Neues Unternehmenssanktionenrecht ante portas

Auswirkungen auf Unternehmen und Rechtsanwaltschaft

31

PH
4320
K95

ompos

DIKE 

MANZ 

Einleitung: „Immerfort zu werden und niemals zu sein“ – Das Unternehmensstrafrecht als Rechtsgebiet im Wandel

Michael Kubiciel

Nach einem berühmten Wort des Publizisten und Künstlers *Karl Scheffler* (1869-1951) ist es das Schicksal der Stadt Berlin, immerfort zu werden und niemals zu sein. Diese Charakterisierung trifft auch auf das Unternehmensstrafrecht in Deutschland zu. Bis zur Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert konnten Korporationen mit Kriminalstrafe belegt werden; letzte Reste von derartigen Vorschriften wurden erst Mitte des 20. Jahrhunderts aus dem geltenden Nebenstrafrecht getilgt.¹ Stattdessen schuf der Gesetzgeber – zunächst im Wirtschaftsstrafgesetz von 1954, dann im Ordnungswidrigkeitengesetz – Vorschriften, die eine Zurechnung von Straftaten zur juristischen Person vorsahen. Die Voraussetzungen, unter denen eine solche Zurechnung möglich ist, änderten sich im Laufe der Jahre ebenso wie das Höchstmaß der Geldbuße. Bis in das 21. Jahrhundert hatten diese Vorschriften indes den Status eines reinen *black letter law*; in der Praxis hatten sie hingegen so gut wie keine Bedeutung. Erst vor rund fünfzehn Jahren begannen deutsche Strafverfolgungsbehörden, allen voran die Staatsanwaltschaften München I, den Vorschriften des OWiG Leben einzuhauen. Seither lässt sich eine deutliche Zunahme von Verfahren gegen juristische Personen beobachten. Zudem sind außerhalb des OWiG in den letzten Jahren und Jahrzehnten eine Vielzahl von – teils unionsrechtlichen – Sanktionsnormen entstanden, deren Voraussetzungen und Rechtsfolgen sich zum Teil tiefgreifend von der allgemeinen Sanktionsnorm (§ 30 OWiG) unterscheiden; beispielhaft genannt seien § 81 GWB, Art. 83 DS-GVO oder Art. 30 MMVO. Im Anwendungsbereich dieser Vorschriften hat sich eine Art Sonderunternehmenstrafrecht entwickelt, das nur noch lose mit den Strukturen des § 30 OWiG verbunden ist.

Seit einigen Jahren wird in Deutschland verstärkt über eine Reform des Sanktionenrechts für Unternehmen und andere Verbände diskutiert. Ausschlaggebend dafür waren unter anderem die teils erheblichen Unterschiede zwischen den Sanktionsvoraussetzungen und Rechtsfolgen des OWiG einerseits und den o.g. Vorschriften des Sonder-Unternehmensstrafrechts

1 Dazu und zum Folgenden *Kubiciel*, FS Sancinetti, 2020.

andererseits, eine deutschlandweit uneinheitliche Rechtsanwendung sowie ein unzureichend ausgestaltetes Verfahrensrecht, das zentrale Fragen offenlässt und eine „alternative Streitbeilegung“, bspw. die Verfahrenseinstellung bei Erfüllung von Auflagen und Weisungen, ausschließt. Eine Initialzündung für die neuere Diskussion ging vom Entwurf des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2013 aus, der jedoch nicht in den Bundesrat eingebracht worden ist.² Daneben trat der Kölner Entwurf für ein Verbandssanktionengesetz,³ der mit dafür gesorgt hat, dass die Reform des Verbandssanktionenrechts Einzug in den gegenwärtig geltenden Koalitionsvertrag erhalten hat. In diesem verpflichteten sich die Koalitionäre zur Neuregelung dieser Materie außerhalb des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG), d.h. in einem neuen Stammgesetz. Zum Inhalt des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes macht der Koalitionsvertrag erstaunlich präzise Aussagen.⁴ So soll der oben genannten defizitären Rechtsanwendung mit der Einführung des Legalitätsprinzips begegnet werden, ohne dass damit aber ein Anklagezwang einhergehen soll. Vielmehr will die Koalition jene Einstellungsmöglichkeiten schaffen, die im OWiG fehlen und mit denen sich beispielsweise die Implementierung von Compliance-Maßnahmen honorieren ließe. Die Sanktionierung – das Wort „Strafe“ verwenden der Koalitionsvertrag und der Kölner Entwurf bewusst nicht – ist nach diesem Konzept also nicht die primär angestrebte Rechtsfolge, sondern eine ultima ratio für nicht oder unzureichend kooperierende Unternehmen. Der Druck zur Kooperation dürfte indes steigen, da zumindest für mittelgroße Unternehmen eine umsatzbezogene Geldsanktion geplant ist. Die Bemessung der Sanktionshöhe soll, anders als bisher, nach Maßgabe von objektiven und nachvollziehbaren Zumessungsregeln erfolgen. Uneingeschränkt zu begrüßen ist auch das Vorhaben der Großen Koalition, die Verfahrensrechte der betroffenen Unternehmen zu stärken und die Nutzung der Ergebnisse interner Untersuchungen auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.⁵

2 Für eine kritische Würdigung s. *Hoven*, ZIS 2014, 19 ff.; *Kubiciel*, ZRP 2014, 133 ff.; *Kubiciel/Hoven*, in: Jahn u.a. (Hrsg.), *Das Unternehmensstrafrecht und seine Alternativen*, 2016, S. 115 ff.; *Schünemann*, ZIS 2014, 1 ff.

3 *Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend*, NZWiSt 2018, 1 ff.; s. dazu *Baur*, AG 2018, 457 ff.

4 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode, Rz. 5895-5920.

5 Treffend *Uwer/van Ermingen-Marbach*, AnwBl 2018, 470 (474): Gesetzgeber gefordert. Näher zu möglichen Regelungsgegenständen *Kubiciel*, FAZ Einspruch v. 27.11.2018; vgl. auch *Rieder/Menne*, CCZ 2018, 203, 210 f.

Seit April 2020 liegt ein offizieller Referentenentwurf eines Gesetzes zur Sanktionierung verbandsbezogener Straftaten vor, der die Vorgaben des Koalitionsvertrages umsetzt. Nachdem das Bundeskabinett diesen Referentenentwurf im Juni 2020 ohne wesentliche Änderungen angenommen (und damit zu einem Regierungsentwurf gemacht hat), ist es wahrscheinlich geworden, dass der Reformprozess bald seinen Abschluss finden wird. Damit sieht Deutschland der Geburt eines neuen Gesetzes und eines neuen Rechtsgebietes entgegen.

Der vorliegende Band beleuchtet diesen Vorgang aus unterschiedlichen Perspektiven. Neben Grundlagenfragen werden rechtsvergleichende Erkenntnisse sowie die Besonderheiten transnationaler Strafverfahren gegen Unternehmen thematisiert. Zudem werden die Folgen der Rechtsänderung für Unternehmen bzw. für die Durchführung verbandsinterner Untersuchungen kritisch beleuchtet. Ein weiterer Schwerpunkt des Bandes liegt auf dem sich wandelnden rechtsanwaltlichen Berufsbild: An die Seite des klassischen Individualverteidigers tritt der Unternehmensverteidiger, zudem erfährt der anwaltliche Zeugenbeistand durch das Institut der verbandsinternen Untersuchungen einen erheblichen Bedeutungszuwachs. Zugleich deckt der Band alle wesentlichen Stadien des Reformprojektes ab. Der größte Teil der im Band versammelten Texte geht auf die 4. Unternehmensstrafrechtlichen Tage zurück, die Ende 2018 an der Universität Augsburg stattfanden und damit ein halbes Jahr, bevor eine erste Fassung des Referentenentwurfs des VerSanG ihren Weg an die Öffentlichkeit fand. Die rechtsvergleichende Untersuchung des Verfassers wurde in der knapp einjährigen Diskussionsphase nach Bekanntwerden der Erstfassung des Referentenentwurfs und der Vorstellung des offiziellen Entwurfes durchgeführt; die Studie wurde vom Verband „Die Familienunternehmer“ in Auftrag gegeben und gelangt hier erstmalig zum Abdruck. Der abschließende Beitrag analysiert Vorzüge und Schwächen des im Sommer 2020 in die parlamentarischen Beratungen eingespeisten Entwurfes.

Für die Mitwirkung bei der Drucklegung dankt der Herausgeber Frau Diplom-Juristin Katrin Roßbach. Dem MANZ-Verlag und dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag dankt der Herausgeber für die Genehmigung des Abdruckes der beiden Beiträge von Riffel und Soyer, die im Österreichischen Anwaltsblatt (Soyer, *öAnwBl.* 2019, S. 308 ff.; Riffel, *öAnwBl.* 2020, 123 ff.) erschienen sind und die hier einem größeren Leserkreis in Deutschland und der Schweiz zur Kenntnis gebracht werden sollen.